

(Auszug aus den)

Beschlüssen Nr. 532 - 543

der 23. ordentlichen, öffentlichen Sitzung
der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

am 21.01.2004

Drucksache Nr. 1016/II

Antrag der CDU-Fraktion
Behindertenparkplatz vor der Senioren-
freizeitstätte Süd

Beschluss Nr. 535

Die BVV hat beschlossen:

Das Bezirksamt wird ersucht, sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass vor der „Seniorenfreizeitstätte Süd“ mindestens ein Behindertenparkplatz während der Öffnungszeiten eingerichtet wird, damit z.B. Behindertenbusse vor der Freizeitstätte zum Ein- und Aussteigen von Besuchern halten können.

Stellv. Bezirksverordnetenvorsteherin

21.01.2004

**Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf**

1. **Gegenstand der Vorlage:** BVV-Beschluss Nr. 535 vom 21.01.2004
Behindertenparkplatz vor der Seniorenfreizeitstätte Süd
BVV-Drs. Nr. 1016/II
2. **Berichterstatter:** Bezirksstadtrat Stäglin
3. Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten, von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

Mit Schreiben vom 05.02.2004 hatte der FB Tiefbau entsprechend dem Beschluss um Anordnung eines Behindertenparkplatzes bei der Straßenverkehrsbehörde nachgesucht. Dazu teilte die vorgenannte Behörde am 25.02.2004 Folgendes mit:


"Mit Ihrem o.g. Schreiben bitten Sie um Anordnung eines allgemeinen Schwerbehindertenparkplatz für die Seniorenfreizeitstätte Süd im Teltower Damm 226. Sonderparkplätze dürfen nur von Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (a.G.) genutzt werden, die eine entsprechende Ausnahmegenehmigung (Parkerleichterungskarte) besitzen. Ich gehe davon aus, dass nur ein kleiner Kreis der Besucher der Freizeitstätte über solch eine Ausnahmegenehmigung verfügt. Da m.E. ein Schwerbehindertenparkplatz nicht ausreichend genutzt würde, werde ich die Anordnung nicht treffen. Um den Transportunternehmen eine Haltebereich zu schaffen, in dem die Senioren ungehindert Ein- und Aussteigen können, wäre es möglich eine Ladezone mit den Z 286 StVO anzuordnen. In solch gekennzeichneten Ladezonen ist auch das Be- und Entladen erlaubt, ferner dürfen Schwerbehinderte mit a.G. bis zu drei Stunden in diesem Bereich parken.

Da diese straßenverkehrsbehördliche Maßnahme den tatsächlichen Bedürfnissen der Freizeiteinrichtung entspricht, bitte ich, Ihre BVV von diesem Vorschlag zu unterrichten. Sollten Sie meinem Vorschlag folgen, so bitte ich um Mitteilung zu welchen Zeiten eine Ladezone benötigt wird."

Das Bezirksamt hat daraufhin geprüft, zu welchen Zeiten eine solche "Ladezone" eingerichtet werden sollte. Aufgrund des aktuellen Veranstaltungsprogramms der SFS Süd, das von der Abt. Soziales und Grundsicherung herausgegeben wird, wird deutlich, dass das Gebäude Mo.-Fr. von 10.30 bis 17.30 Uhr regelmäßig geöffnet ist. Auch wenn direkte Veranstaltungen nur gelegentlich stattfinden, hat sich das Bezirksamt entschlossen, die Straßenverkehrsbehörde zu bitten, die Ladezone anzuordnen. Die Anordnung der Straßenverkehrsbehörde mit der zeitlichen Beschränkung "Mo-Fr, 10.00-18.00 h" ist am 02.04.2004 gefertigt worden. Mit der Umsetzung wird innerhalb der nächsten Wochen gerechnet.

Das Bezirksamt ist der Auffassung, dass diese Lösung vollständig dem BVV-Beschluss entspricht.

Es wird gebeten, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.


Weber
Bezirksbürgermeister


Stäglin
Bezirksstadtrat